Bundeskriminalamt

BKA



Waffenkriminalität

Bundeslagebild 2016

Aktuelle Kriminalitätslage

	Fälle	Tatverdächtige
Verstöße gegen das Waffengesetz	34.443 (+14,8 %) ↑	32.665 (+15,2 %) ↑
Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz	617 (+22,9 %) ↑	570 (+19,7 %) ↑

Schusswaffenverwendung

Bedrohungen mit Schusswaffen

4.425 Fälle (+3,2 %)

Insbesondere

- Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- Raubdelikte

Schussabgaben

5.542 Fälle (+17,6%)

Insbesondere

- Sachbeschädigungen
- Verstöße gegen das Waffengesetz

Entwicklungen

Erleichterte Möglichkeit der Waffenbeschaffung durch

- illegalen Waffenhandel über das Internet/Darknet z. B. für Amoktäter/Terroristen
- den Umbau erlaubnisfreier Waffen
- das Angebot von „Traumatikwaffen“

Fachliche Notwendigkeit längerer Speicherfristen bei Waffenbehörden

Inhalt

1 Vorbemerkung 4

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage 4

2.1 Verstöße gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz 4

2.2 Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen 6

2.3 Aktuelle Entwicklungen/Phänomene 9

3 Gesamtbewertung 14

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2016 stellt in gestraffter Form die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Waffenkriminalität dar. Es basiert auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

Sachverhalte der Waffenkriminalität können in der PKS sowohl als Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG), als Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), aber auch als sonstige Straftat unter Verwendung einer Schusswaffe registriert sein.

2.1 Verstöße gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz

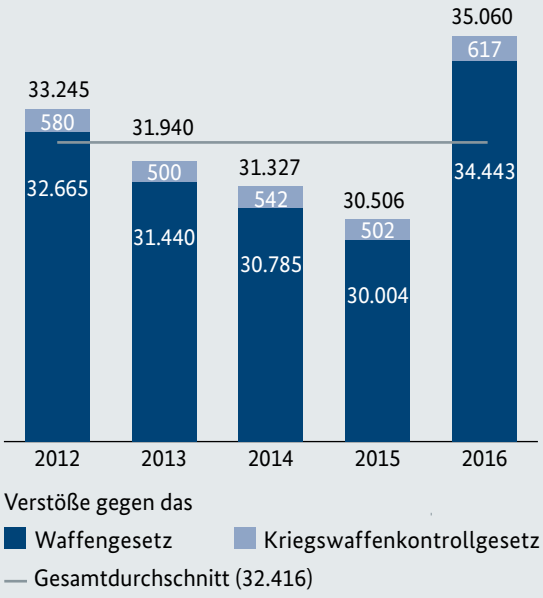
Gemäß PKS wurden im Jahr 2016 insgesamt 35.060 Verstöße gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz registriert, was einem Anstieg von 14,9 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Zuvor waren die Fallzahlen seit dem Jahr 2012 rückläufig.

Die Verstöße umfassen vornehmlich die Fälle des illegalen Besitzes, der illegalen Einfuhr, des illegalen Handels und der illegalen Herstellung von Schusswaffen gemäß Waffengesetz. Die Fallzahlen stiegen im Berichtsjahr um 14,8 % auf 34.443 Fälle. Die Aufklärungsquote betrug bei Straftaten gegen das Waffengesetz 93,1 %.

Die Fallzahlen der Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz stiegen im Berichtsjahr um 22,9 % auf 617 Fälle. In diesem Bereich belief sich die Aufklärungsquote auf 82,8 %.

Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz werden regelmäßig im Rahmen von Kontrollmaßnahmen der Behörden festgestellt. Dies erklärt die hohe Aufklärungsquote in den beiden Kriminalitätsbereichen.

Entwicklung der Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz

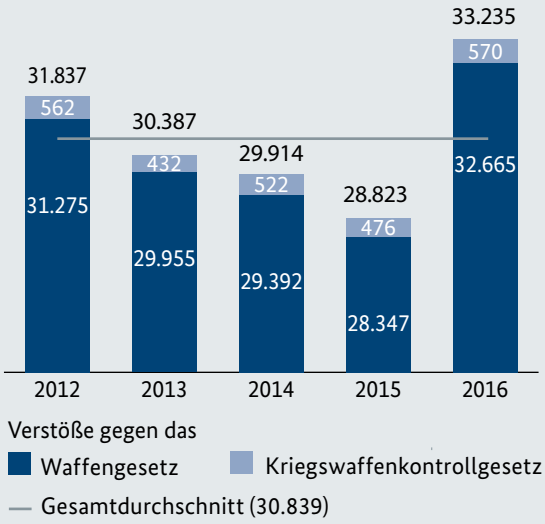


Bei den Tatverdächtigen wurde der rückläufige Trend der vergangenen Jahre im Berichtsjahr ebenfalls unterbrochen.

Im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffengesetz wurden insgesamt 32.665 Tatverdächtige polizeilich ermittelt (+15,3 %). Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug rund 77 %, der der nichtdeutschen rund 23 %. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden türkische (ca. 19 %), polnische (ca. 11 %) und rumänische (ca. 6 %) Staatsangehörige am häufigsten registriert.

Bei Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz wurden insgesamt 570 Tatverdächtige ermittelt (+19,7 %). Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug etwa 82 % und der der nichtdeutschen rund 18 %. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden türkische (17) vor syrischen (7) und kroatischen (6) Staatsangehörigen am häufigsten festgestellt.

Entwicklung der Tatverdächtigen

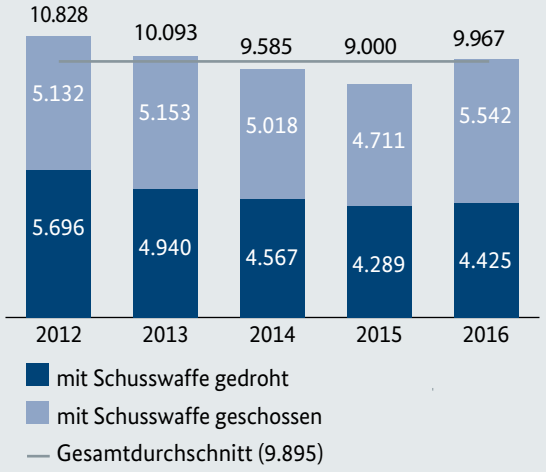


2.2 Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen

Unabhängig von der Registrierung von Verstößen gegen das Waffen- oder Kriegswaffenkontrollgesetz erfolgt in der PKS eine Erfassung, ob bei der Begehung einer Straftat eine Schusswaffe verwendet wurde. Dabei unterscheidet die PKS zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. Mit einer Schusswaffe gedroht ist dann zu erfassen, wenn sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte (auch z. B. durch eine Spielzeugpistole).

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 9.967 Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen registriert (+10,7 %). Der Wert liegt knapp über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (9.895).

Fallentwicklung der Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen



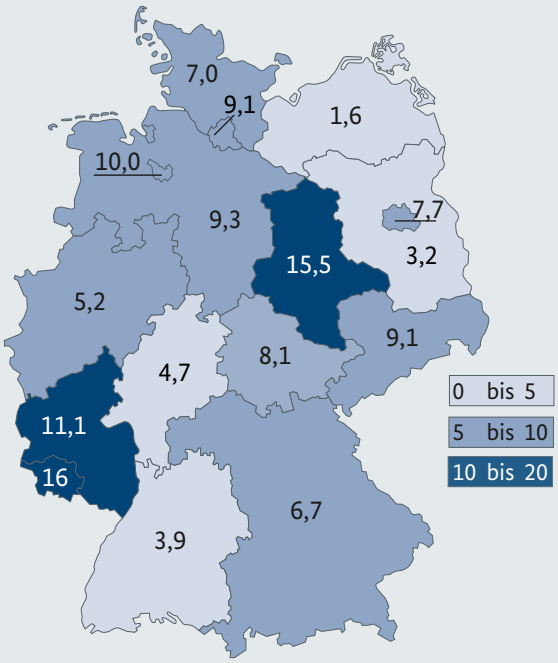
Bedrohungen mit Schusswaffen

Im Berichtsjahr wurden 4.425 Fälle erfasst, in denen „mit einer Schusswaffe gedroht“ wurde. Dies sind 3,2 % mehr als im Vorjahr.

Wie in den Vorjahren wurden die höchsten Fallzahlen in den Ländern Nordrhein-Westfalen (805 Fälle), Niedersachsen (695 Fälle) und Bayern (478 Fälle) registriert.

In Relation zur Einwohnerzahl waren im Berichtsjahr das Saarland (HZ[01]: 16,0), Sachsen-Anhalt (HZ: 15,5) und Rheinland-Pfalz (HZ: 11,1) am stärksten betroffen.

Verteilung der Häufigkeiten „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Länder (2016)



01 Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der Fälle pro. 100.000 Einwohner.

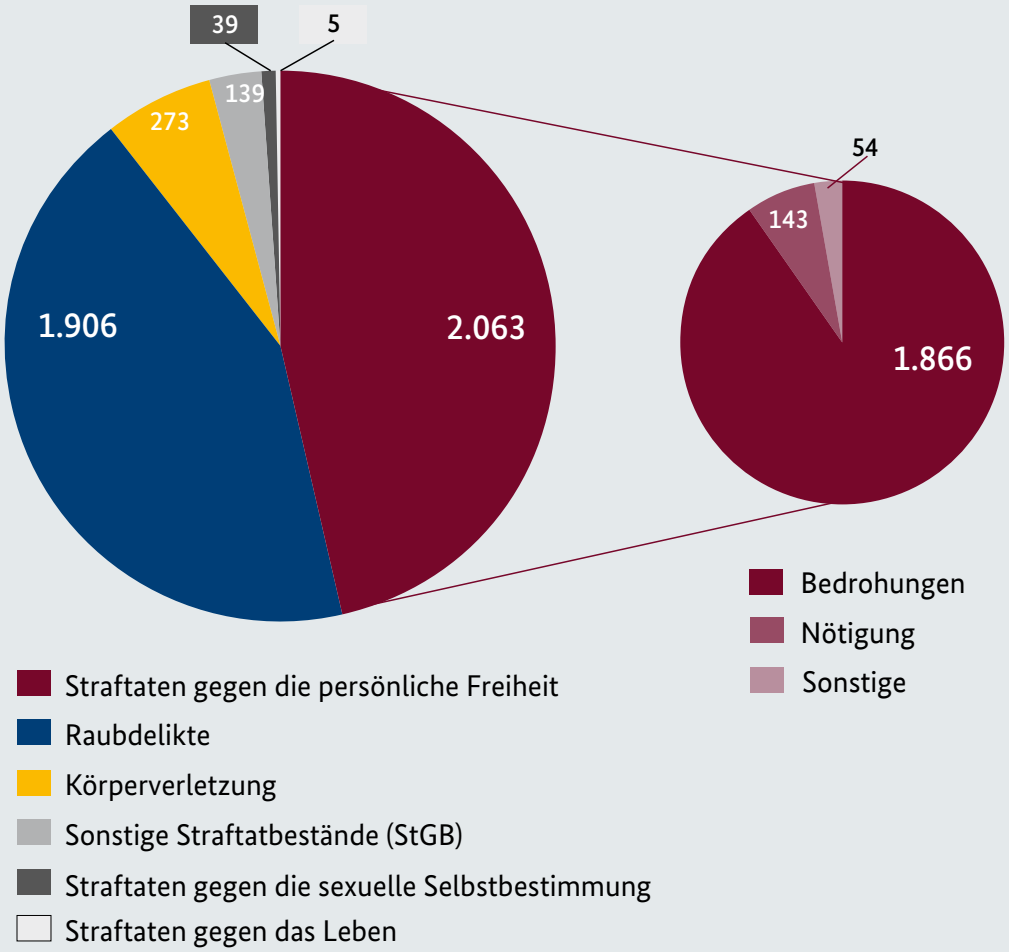
Bei der Begehungsweise „mit Schusswaffe gedroht“ dominierten die Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Raubdelikte.

Innerhalb der **Straftaten gegen die persönliche Freiheit** (2.063 Fälle, 46,6 %) wurde der Straftatbestand der Bedrohung in 1.866 Fällen registriert. Im Vergleich zum Vorjahr war hier ein Anstieg um 19,7 % zu verzeichnen. Die Anzahl der Nötigungen, die ebenfalls unter dem Summenschlüssel gezählt werden, belief sich auf 143 Fälle (+21,2 %).

Am zweithäufigsten wurden **Raubdelikte** begangen (1.906 Fälle, 43,1 %), was einem Rückgang um 12,4 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Unter den Raubdelikten bildet der Schlüssel „Raub, räuberische Erpressung auf/gegen sonstige Zahlstellen und Geschäfte“ hierbei die größte Teilmenge mit 981 Fällen (-16,4 %).

Verteilung der Straftaten „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Deliktsbereiche (2016)



Schussabgaben

Im Jahr 2016 wurden laut PKS 5.542 Fälle registriert, bei denen auf Personen oder Sachen geschossen wurde (+17,6 %). Die meisten dieser Straftaten wurden wie auch im Vorjahr in den Ländern Nordrhein-Westfalen (921 Fälle), Bayern (860 Fälle) und Niedersachsen (734 Fälle) erfasst.

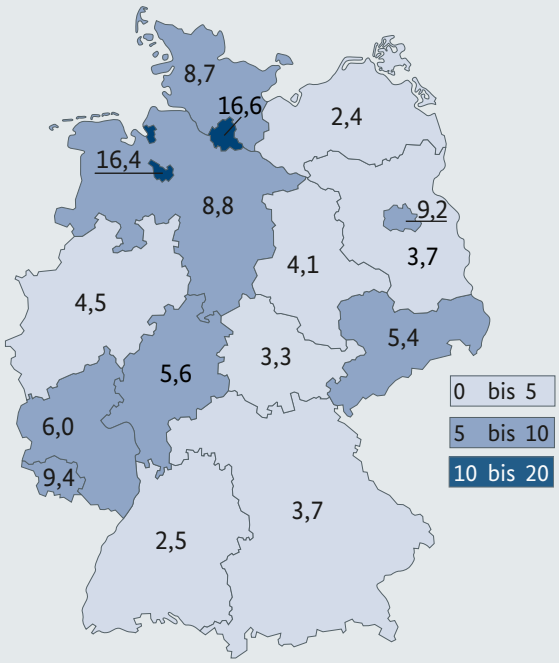
In Relation zur Einwohnerzahl (d. h. Schussabgaben pro 100.000 Einwohner) waren die Stadtstaaten Hamburg (HZ: 16,6) und Bremen (HZ: 16,4) am stärksten betroffen.

Der größte Anteil der Fälle, bei denen mit Schusswaffen geschossen wurde, wurde unter dem PKS-Summenschlüssel **„Sonstige Straftatbestände (StGB)“** registriert (2.199 Fälle, 39,7 %). Unter den 2.199 Fällen wurden allein 1.803 Fälle von Sachbeschädigung (z. B. Schießen auf Verkehrszeichen) gezählt (+18,0 %).

Die zweitgrößte Kategorie bildete der PKS-Summenschlüssel **„Strafrechtliche Nebengesetze“** (1.993 Fälle, 36,0 %), wobei hier mit allein 1.600 Fällen die Verstöße gegen das WaffG dominierten (+26,1 %).

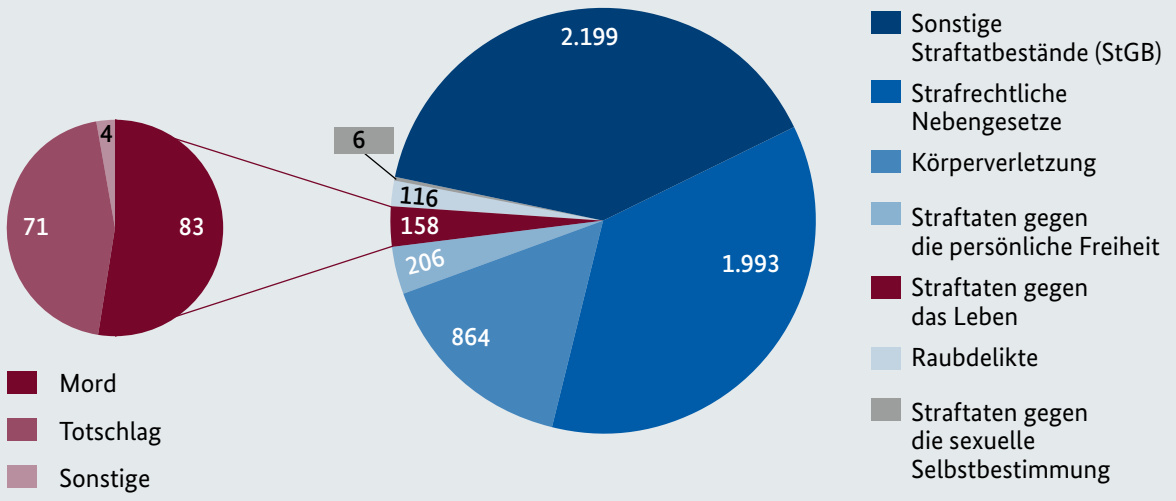
Auch im Deliktsbereich **Körperverletzung** wurden im Jahr 2016 steigende Fallzahlen registriert (864 Fälle, +24,9 %).

Verteilung der Häufigkeiten „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Länder (2016)



Weiterhin wurden im Berichtsjahr 158 **Straftaten gegen das Leben** (darunter Mord und Totschlag in Versuch und Vollendung) registriert, bei denen mit Schusswaffen geschossen wurde (+21,5 %).

Verteilung der Straftaten „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Deliktsbereiche (2016)



2.3 Aktuelle Entwicklungen/Phänomene

Illegaler Waffenhandel im Internet/Darknet

Tathandlungen der Waffenkriminalität haben sich in den letzten Jahren in das Internet bzw. Darknet verlagert.[02] Illegale Angebote zum Kauf von Waffen und Munition sowie anderer inkriminierter Waren auf Online-Plattformen haben zugenommen.

Das Darknet bietet für den illegalen Waffenhandel durch sein vermeintlich hohes Maß an Anonymität sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer eine – im Vergleich zur herkömmlichen Beschaffung – einfache Möglichkeit, illegal eine Waffe zu verkaufen bzw. zu erwerben. Um ein Geschäft erfolgreich durchzuführen, ist es nicht erforderlich, dass sich Verkäufer und Käufer persönlich kennen bzw. treffen müssen. Die Kaufs- und Verkaufsverhandlungen erfolgen auf digitalem Weg, die Zustellung der Ware mittels Post-, Paket- oder Kurierdienstleister. Auch hier suggerieren die Angebote der Dienstleister, dass die sog. Anonymitätskette nicht unterbrochen wird und bieten einen Versand mit Anonymisierungsmöglichkeit an. Einem möglichen Betrug zwischen Verkäufer und Käufer wird beispielsweise damit begegnet, dass die Kaufsumme bis zum vollständigen Erhalt der Ware durch den Käufer zunächst bei einem anonymen Treuhänder hinterlegt wird. Erst nach Freigabe durch den Käufer wird das Geld durch den Treuhänder an den Verkäufer ausgezahlt.

Fallbeispiel: Amoklauf in München

Am 22.07.2016 tötete ein 18-jähriger Schüler bei einem Amoklauf am Münchener Olympia-Einkaufszentrum neun Menschen und verletzte zahlreiche Passanten. Die Tatwaffe wurde zuvor als erlaubnisfreie[03] Waffe im EU-Ausland legal gekauft, später illegal umgebaut und über das Darknet durch den Amokläufer erworben.

Kurzbewertung:
Dieses Beispiel belegt zum einen die bestehende Problematik bezüglich erlaubnisfreier[04] Waffen, die illegal in funktionsfähige Schusswaffen umgebaut werden können und zum anderen die Verfügbarkeit entsprechender Waffenangebote im Internet/Darknet.

02 Webseiten im Darknet werden nicht von den gängigen Internet-Suchmaschinen indiziert und können nicht über konventionelle Internettools (Internet-Browser) erreicht werden.

03 Der Begriff der Erlaubnisfreiheit bezieht sich auf das jeweilige Herstellungsland der Waffe und gibt nicht notwendigerweise die Rechtslage in Deutschland wieder. In Deutschland wäre der Erwerb der betreffenden „Ausgangswaffe“ erlaubnispflichtig gewesen.

04 Siehe Fußnote 3.

Möglichkeit der Waffenbeschaffung durch Extremisten/Terroristen

Das besondere Gefahrenpotenzial des Waffenhandels über das Internet/Darknet besteht unter anderem darin, dass auch extremistische/terroristische Gewalttäter diese vermeintlich anonyme Beschaffungsmöglichkeit für den Erwerb illegaler Waffen nutzen können.

Täter im Bereich des islamistischen Terrorismus haben in den zurückliegenden Jahren in Europa mehrfach Anschläge mittels Schusswaffen verübt (u. a. in Kopenhagen, Paris, Brüssel). Dabei wurden teilweise auch reaktivierte, also schussfähig gemachte Salut- oder Dekorationswaffen verwendet. Entsprechend umgebaute Waffen werden auch auf Online-Plattformen im Internet oder im Darknet zum Kauf angeboten und sind damit einem breiten Kreis von Kaufinteressenten zugänglich.

Umbau erlaubnisfreier[05] Waffen in Schusswaffen

Im Bereich der Bekämpfung der Waffenkriminalität ist der Umbau erlaubnisfreier Waffen, insbesondere von sog. Dekorations- und Salutwaffen, nach wie vor von großer Bedeutung. Mit entsprechendem Aufwand und Sachkunde können diese Waffen rückgebaut und wieder schussfähig gemacht werden.

Die rechtlichen und technischen Anforderungen an erlaubnisfrei erwerbbare Waffen sowie deren Überwachung waren im Betrachtungszeitraum (2016) europaweit unterschiedlich geregelt. Diese Unterschiede wurden durch die faktische Verfügbarkeit gezielt für kriminelle Aktivitäten und Zwecke ausgenutzt. Dabei führte die leichte Erwerbbarkeit von erlaubnisfreien Dekorations- und Salutwaffen – auch über europa- und weltweit tätige Versandhändler – letztlich zu einer großen Nachfrage, unkomplizierten Beschaffungsmöglichkeiten und hoher Verfügbarkeit. Diese Umstände wurden gezielt dazu genutzt, nicht schussfähige Waffen legal zu erwerben, um sie später illegal zu reaktivieren.

Die deliktisch relevanten Salutwaffen stammen aus dem europäischen Ausland und sind auf Grund der technischen Gegebenheiten in Deutschland nicht als Salutwaffe, sondern als erlaubnispflichtige Schusswaffe zu betrachten.

Zur nachhaltigen Bekämpfung dieses Phänomens ist es aus sicherheitsbehördlicher Sicht notwendig, weiterhin konsistente Regelungen für diese Art erlaubnisfreier Waffen zu etablieren. Notwendig sind adäquate technische und rechtliche Mindeststandards zu Registrierungs- und Buchführungspflichten für Hersteller, den Handel und die Besitzer sowie die Festlegung amtlicher Stellen für die Überwachung dieses kommerziellen Marktsegmentes.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie, die mit Wirkung zum 13.06.2017 geändert wurde, sieht weitreichende Rechtsänderungen im Bereich der Dekorations- und Salutwaffen vor. Salutwaffen sollen künftig in die Feuerwaffenkategorie fallen, der die ursprüngliche scharfe Waffe angehörte. Sie werden damit auf EU-Ebene zu verbotenen, erlaubnis- oder anzeigepflichtigen Feuerwaffen. Dekorationswaffen fallen in Zukunft - unabhängig von der Kategorie der Ausgangs-Waffe - in die Kategorie der anzeigepflichtigen Feuerwaffen. Mit der Einstufung in die verschiedenen Kategorien sind auch Registrierungspflichten verbunden. Die geänderte Feuerwaffenrichtlinie gilt in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar, sondern muss in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden.

Die seit dem 08.04.2016 in Kraft getretene EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung setzt erstmalig europäische Mindeststandards für die Deaktivierung von Feuerwaffen.

05 Siehe Fußnote 3.

Traumatikwaffen

Sogenannte Traumatikwaffen verschießen Hartgummigeschosse, die schwerste oder tödliche Verletzungen hervorrufen können. Der Import dieser Waffen nach Deutschland ist erlaubnispflichtig, ebenso wie Überlassungsvorgänge innerhalb Deutschlands. Waffenrechtliche Erlaubnisse werden nach deutschem Recht grundsätzlich nicht erteilt, da ein entsprechendes Bedürfnis nicht begründet werden kann.

In der Vergangenheit waren Traumatikwaffen primär für Märkte in Drittstaaten bestimmt. Aktuell werden solche Waffen auch innerhalb des EU-Binnenmarkts hergestellt und angeboten. Dieses Angebot und insbesondere die leichte Erwerbbarkeit über (ausländische) Online-Shops und Versandhändler führten dazu, dass sich auch in Deutschland eine Nachfrage nach solchen Waffen entwickelt hat. Auch hier ist auf europäischer Ebene auf eine Rechtsharmonisierung hinzuwirken.

Fallbeispiel:

In einem Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft und des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main wegen Verdachts des unerlaubten Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durchsuchten Zollfahnder am 24.01.2017 die Wohnungen und Geschäftsräume von insgesamt 29 Tatverdächtigen in elf Ländern.

Die Beschuldigten im Alter von 25 bis 72 Jahren hatten in einem mutmaßlich von Ungarn aus betriebenen Internetshop in Deutschland erlaubnispflichtige Traumatikwaffen (Kurz- und Langwaffen) erworben. Im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen wurde umfangreiches Beweismaterial, insbesondere erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition sowie Computer und Datenträger sichergestellt.

Kurzbewertung:
Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten ist der Erwerb von Traumatikwaffen in Deutschland illegal. Deutsche Erwerber machen sich in jedem Fall strafbar.

Kennzeichnung und Registrierung von Schusswaffen

Nach dem Waffengesetz hat derjenige, der Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich des Waffengesetzes verbringt, unverzüglich mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe eine deutlich sichtbare und dauerhafte Kennzeichnung vorzunehmen. Die gesetzeskonforme Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Waffenteilen bildet u. a. die Grundlage für den Nachweis und den Verbleib der Waffen in den Waffenherstellungs- und den Waffenhandelsbüchern. Aber auch für die Abwicklung waffenrechtlicher Geschäftsvorfälle der Waffenbehörden, wie z. B. die Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen, deren Nachweis in amtlichen Dokumenten und Dateien sowie zur amtlichen Registrierung im Nationalen Waffenregister stellt die Kennzeichnung eine wichtige Voraussetzung dar. Mit der Umsetzung der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie werden auch diese Kennzeichnungsvorschriften im nationalen Recht zu überarbeiten sein.

Die waffenrechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung unterstützen durchgängig auch die polizeiliche Arbeit. So führt z. B. das Nationale Waffenregister (NWR) unter Beibehaltung der föderalen Struktur standardisierte Informationen aus rund 550 lokalen Waffenbehörden zum legalen Waffenbesitz sowie zu rechtswirksam erteilten Waffenbesitzverboten in einer zentralen Datenbank zusammen und hält diese 24/7 für berechtigte Behörden verfügbar.

Ende 2016 waren im NWR Informationen zu ca. 1,7 Mio. Personen, ca. 2,5 Mio. waffenrechtlichen Erlaubnissen und ca. 6 Mio. Schusswaffen und wesentlichen Waffenteilen erfasst. Die Informationen aus dem NWR stehen der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden zum automatisierten Datenabruf zur Verfügung. Sie dienen den Strafverfolgungsbehörden als wichtiges Element zur Beurteilung von Einsatzlagen, zur Ermittlung im Rahmen der Strafverfolgung sowie zum Zwecke der Eigensicherung. Im Jahr 2016 erfolgten rund 500.000 Zugriffe auf das automatisierte Verfahren durch zugelassene Behörden gemäß § 10 NWR-Gesetz.

Unabhängig von dem mit dem NWR einhergehenden Fortschritt einer beschleunigten Nachweisführung ist es je nach Ermittlungslage erforderlich, den Verkaufsweg einer Schusswaffe vollständig nachzuvollziehen. Speziell in diesen Fällen liefern die Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher wichtige Erkenntnisse. Es sollte daher im Rahmen der nächsten Novellierung des WaffG geprüft werden, ob in Anbetracht der Tatsache, dass Schusswaffen auch nach vielen Jahren noch voll funktionsfähig sind, die behördlichen Aufbewahrungsfristen der Waffenbehörden von 20 Jahren nach Übergabe für die dort zu lagernden Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher verlängert werden sollten.

Fallbeispiel: Terroranschlag „Breitscheidplatz“

Am 19.12.2016 erschoss ein islamistischer Attentäter den Speditionsfahrer eines Sattelzugs, raubte den Lkw und steuerte diesen in eine Menschenmenge auf einen Weihnachtsmarkt im Berliner Ortsteil Charlottenburg.

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen zur Tatwaffe wurden dadurch erschwert, dass eine der betroffenen Waffenbehörden das für die Tatwaffe einschlägige Waffenhandelsbuch aufgrund Fristablaufs vernichtet hatte.

Kurzbewertung:
Es bedarf einer Überprüfung, inwieweit eine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen bei den Waffenbehörden aufgrund der Langlebigkeit von Schusswaffen erforderlich ist.

Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Waffenbehörden

Die Polizei verfügt über Erkenntnisse zu Personen, die Gruppierungen und Organisationen angehören, welche extremistische oder kriminelle Ziele verfolgen (z. B. Angehörige von Rockergruppierungen) oder die die bestehende staatliche Ordnung ablehnen (z. B. „Reichsbürger/Selbstverwalter“). Darunter befinden sich auch Personen, die im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sind.[06]

Am 28.01.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von Mitgliedern von Rockergruppierungen gefällt. Demnach kann die Gruppenzugehörigkeit einer Person unter bestimmten Voraussetzungen ihre waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, auch wenn keine sonstigen Tatsachen für die Unzuverlässigkeit der betroffenen Person sprechen und diese bislang unbescholten ist. In Umsetzung des Urteils erfolgt durch die zuständigen Behörden eine Überprüfung der waffenrechtlichen Erlaubnisse der Angehörigen der genannten Personengruppen mit dem Ziel des Widerrufs.

Aufgrund dessen ergibt sich über die bereits bestehenden behördlichen Unterrichtungspflichten hinaus das Erfordernis einer intensiven behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der jeweils lokal zuständigen Waffenbehörde.[07]

Fallbeispiel:

Am 19.10.2016 eröffnete ein 49-jähriger Angehöriger der „Reichsbürger-/Selbstverwalterszene“ im Landkreis Roth/Bayern bei einer gerichtlich angeordneten Durchsuchung zur Einziehung von Jagd- und Sportwaffen unvermittelt das Feuer auf die Einsatzkräfte. Dabei wurden ein Beamter eines Spezialeinsatzkommandos getötet und drei weitere Polizeibeamte verletzt. Der Tatverdächtige hatte zuvor die standardisierte waffenrechtliche Nachschau des zuständigen Landratsamtes verweigert, welches ihm daraufhin die waffenrechtliche Erlaubnis entzog.

Kurzbewertung:
Der Vorfall verdeutlicht das Gewaltpotenzial von „Reichsbürgern/Selbstverwaltern“. Unter bestimmten Voraussetzungen kann deren Szenezugehörigkeit eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen.

06 Nach dem WaffG sollen nur zuverlässige Personen erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzen und Waffen führen dürfen. Die Voraussetzungen und die Kriterien für eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit sind in § 5 WaffG geregelt. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit muss vor Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und für die Dauer ihrer Gültigkeit durchgängig bestehen.

07 Das WaffG ist seinem Wesen nach und im Kern Gefahrenabwehrrecht. Mit dem Vollzug des WaffG sind originär die jeweils lokal zuständigen Waffenbehörden betraut. Ihnen obliegt die Entscheidung über die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse und die waffenrechtliche Überwachung der Erlaubnisinhaber.

3 Gesamtbewertung

Entgegen der rückläufigen Fallzahlen in den Vorjahren stiegen im Berichtsjahr die Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz sowie die Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen an. Als mögliche Ursachen für den Anstieg können die verstärkten Kontrollmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden nach den Terroranschlägen in Paris (2015) und Brüssel (2016), die Wiederaufnahme von Grenzkontrollen im Zusammenhang mit der Zuwanderung sowie die polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Waffen auf illegalen Online-Marktplätzen in Betracht kommen.

Mit rund 0,2 % ist der prozentuale Anteil der Straftaten, bei denen Schusswaffen verwendet wurden, nach wie vor gering. Dennoch ist das qualitative Gefährdungspotenzial der Waffenkriminalität durch das Ausmaß drohender Schäden für Leib und Leben der Betroffenen hoch.

Die Verlagerung des illegalen Waffenhandels ins Internet setzt sich fort. Das Darknet mit seinen anonymen Online-Plattformen wird für den illegalen Waffenhandel zunehmend genutzt. Diese vermeintlich anonyme Beschaffungsmöglichkeit für illegale Waffen kann auch durch potenzielle Amoktäter oder durch Extremisten/Terroristen genutzt werden. Dieser Aspekt unterstreicht das besondere Gefahrenpotenzial des Handels mit Waffen über illegale Online-Marktplätze.

Die erleichterte Erwerbbarkeit erlaubnisfreier[08] Waffen, insbesondere sog. Dekorations- und Salutwaffen sowie Traumatikwaffen, über europa- und weltweit tätige Versandhändler führt zu einer großen Nachfrage und Verfügbarkeit. Die erkannten und bestehenden Probleme im Zusammenhang mit diesen Waffen wurden seitens der Sicherheitsbehörden zum Anlass genommen, sich für Rechtsharmonisierungen auf nationaler und europäischer Ebene einzusetzen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung auswirken wird. Gleiches gilt für die neu in Kraft getretene überarbeitete EU-Feuerwaffenrichtlinie und deren künftige Adaptierung in den europäischen Mitgliedsstaaten.

Darüber hinaus sollte in Anbetracht der sehr langen Funktionsfähigkeit von Schusswaffen geprüft werden, ob die Frist von 20 Jahren für die behördliche Aufbewahrung von Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbüchern verlängert werden sollte.

08 Siehe Fußnote 3.

Impressum

Herausgeber
Bundeskriminalamt
SO 51
65173 Wiesbaden

Stand
2016

Druck
BKA

Bildnachweis
Fotos: Polizeiliche Quellen

www.bka.de